

Maihak AG

Hamburg

- Wertpapier-Kenn-Nummer 655300 -

- ISIN DE0006553001 -

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am **Donnerstag, 29. April 2010, 10.00 Uhr,**

im

MARITIM Hotel Stuttgart,

Seidenstraße 34, 70174 Stuttgart, Raum „Hamburg“

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Maihak AG zum 31. Dezember 2009, des Lageberichts der Maihak AG, des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, der erläuternde Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und der Bericht des Aufsichtsrats werden den Aktionären und der Hauptversammlung nach §§ 176 Abs. 1, 175 Abs. 2 AktG zugänglich gemacht und zu Beginn der Verhandlung vom Vorstand, der Bericht des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehen worden. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Die Hauptversammlung hat deshalb zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 646.600,44 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. **Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

6. **Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Maihak AG auf die SICK MAIHAK GmbH, Waldkirch, als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung**

Nach § 327a Aktiengesetz (AktG) kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Der SICK MAIHAK GmbH, Erwin-Sick-Straße 1, 79183 Waldkirch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 280406, gehören unmittelbar 119.196 Stückaktien der insgesamt 120.000 Stückaktien der Maihak AG. Der SICK MAIHAK GmbH gehören damit als Hauptakti-

onär im Sinne des § 327a AktG Aktien in Höhe von 99,33 % des Grundkapitals der Maihak AG.

Die SICK MAIHAK GmbH hat das schriftliche Verlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Maihak AG gerichtet, die Hauptversammlung der Maihak AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Maihak AG auf die SICK MAIHAK GmbH als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen.

Die Höhe der Barabfindung hat die SICK MAIHAK GmbH auf EUR 97,25 je Stückaktie der Maihak AG festgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, auf Verlangen der SICK MAIHAK GmbH, Waldkirch, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Maihak AG mit Sitz in Hamburg werden nach dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von dem Hauptaktionär, der SICK MAIHAK GmbH mit Sitz in Waldkirch, zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 97,25 je Stückaktie der Maihak AG auf den Hauptaktionär übertragen.“

Die SICK MAIHAK GmbH hat in einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die Susat & Partner oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als dem vom Landgericht Hamburg ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer geprüft und bestätigt.

Die von der SICK MAIHAK GmbH zu zahlende Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Die SICK MAIHAK GmbH hat dem Vorstand der Maihak AG die Erklärung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft übermittelt, mit der die Deutsche Bank Aktiengesellschaft die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der SICK MAIHAK GmbH übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Maihak AG-Aktien zu zahlen.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Am 5. August 2009 ist das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Die Satzung soll an die durch das VorstAG und durch das ARUG geänderten aktienrechtlichen Bestimmungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

- a) § 5 Absatz 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- b) § 14 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

- c) § 15 der Satzung (Teilnahmerecht und Stimmrecht) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Bei nicht depotverwahrten Aktien kann der Nachweis des Anteilsbesitzes auch dadurch erbracht werden, dass die Aktien zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft hinterlegt sind.“

Maihak AG

Hamburg

II. Unterlagen

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien- und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ zum Download zugänglich und abrufbar:

zu Tagesordnungspunkt 1:

- Jahresabschluss der Maihak AG für das Geschäftsjahr 2009;
- Lagebericht der Maihak AG für das Geschäftsjahr 2009;
- Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB;
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009;
- Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns;

zu Tagesordnungspunkt 6:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Maihak AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2009, 2008 und 2007;
- der von der SICK MAIHAK GmbH in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionär gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung;
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers Susat & Partner oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 293e AktG zur Angemessenheit der Barabfindung.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Maihak AG zugänglich gemacht.

III. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 3.067.751,29 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 120.000 Stimmrechte.

IV. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der Adresse Maihak AG, c/o Deutsche Bank AG, General Meetings, Postfach 20 01 07, 60605 Frankfurt, bis spätestens 22. April 2010, 24.00 Uhr zugehen.

Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hat durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 8. April 2010, (d.h. 0.00 Uhr) beziehen. Bei nicht depotverwahrten Aktien kann der Nachweis des Anteilsbesitzes auch dadurch erbracht werden, dass die Aktien zu Beginn des 8. April 2010 (d.h. 0.00 Uhr) bei der Gesellschaft hinterlegt sind.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am 22. April 2010, 24.00 Uhr, zugehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, ohne ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum 8. April 2010 (Nachweisstichtag). Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

V. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in allen Fällen der Bevollmächtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten; ferner ist auch in diesen Fällen der Nachweis des Anteilsbesitzes des Vollmachtgebers erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr eventueller Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG erteilt, besteht kein Textformerfordernis, jedoch ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es findet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält. Dieses Formular steht ebenfalls unter www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Maihak AG an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden: vorstand@maihak.de.

Die Maihak AG bietet ihren Aktionären an, sich durch eine von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreterin übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten und Weisungen sind hierzu in Textform zu erteilen. Die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin nimmt keine Vollmachten und Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Formulare für die Vollmachten- und Weisungserteilung zur Ausübung des Stimmrechts können direkt bei der Gesellschaft schriftlich unter der Anschrift: Maihak AG, Nathalie Lasne, Poppenbütteler Bogen 9b, 22399 Hamburg, bzw. per Fax unter der Faxnummer +49 (0) 40 2 78 94-2 00 oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse vorstand@maihak.de angefordert werden. Dieses Formular steht zudem unter www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung. Die Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreterin sind bis spätestens Montag, 26. April 2010, 24.00 Uhr der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse zu übermitteln.

Die Maihak AG bietet weiter form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

VI. Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Montag, der 29. März 2010, 24.00 Uhr. Später zugegangene Ergänzungsergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung (entscheidend ist der Zugang bei der Gesellschaft) hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und dass sie die

Aktien bis (einschließlich) zur Absendung der Antragstellung gehalten haben (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Maihak AG
- Vorstand -
Poppenbütteler Bogen 9b
22399 Hamburg

Telefax: +49 (0) 40 2 78 94-2 00
oder per E-Mail an vorstand@maihak.de.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG

Jeder Aktionär hat weiter das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu übermitteln. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Steht die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern auf der Tagesordnung der Hauptversammlung, so kann jeder Aktionär darüber hinaus der Gesellschaft Wahlvorschläge übermitteln. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden.

Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

Maihak AG
- Vorstand -
Poppenbütteler Bogen 9b
22399 Hamburg

Telefax: +49 (0) 40 2 78 94-2 00
oder per E-Mail an vorstand@maihak.de.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Dabei werden die bis zum Mittwoch, den 14. April 2010, 24.00 Uhr, bei der oben genannten Adresse, bzw. per Telefax oder E-Mail eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge nur dann gestellt sind, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Wahlvorschläge oder Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige oder fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

VII. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, etwaige, bei der Maihak AG eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehen ab Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.maihak.de über den Link „Hauptversammlung“ zur Verfügung. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Hamburg, im März 2010

Maihak AG

Der Vorstand